

18/SN-143/ME

# Amt der Wiener Landesregierung

MD - 856 - 4/85

Wien, 29. Mai 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985);  
Stellungnahme

RECEIVED  
32 - GE/19 85

Datum: 7. JUNI 1985

Verf. 4.6.85 Suda

An das  
Präsidium des Nationalrates

*A. Wassebauer*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Mu*

Dr. Ponzer  
Senatsrat



## Amt der Wiener Landesregierung

MD - 856 - 4/85

Wien, 29. Mai 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem Maßnahmen auf dem Ge-  
biete des Bewertungsrechtes  
getroffen und das Bewertungs-  
gesetz 1955, das Grundsteuer-  
gesetz 1955 und das Vermögen-  
steuergesetz 1954 geändert  
werden (Bewertungsänderungs-  
gesetz 1985);  
Stellungnahme

zu GZ 08 2401/1-IV/8/85

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 11. März 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die geplante Verschiebung der Hauptveranlagung mit Wirk-  
samkeitsbeginn 1. Jänner 1989 entgehen den Gemeinden wesentliche  
Einnahmen. Dieser Verlust würde für die Gemeinde Wien - gestützt  
auf die in Aussicht genommene Erhöhung der Einheitswerte um 50 %  
gegenüber den zum 1. Jänner 1983 erhöhten Einheitswerten - ca.  
320 Mio. S pro Jahr, also insgesamt fast 1 Mrd. S betragen.

Geht man davon aus, daß aufgrund der in den Erläuterungen ange-  
führten Gründen eine Hauptveranlagung zum 1. Jänner 1985 mit  
Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 nicht möglich ist, wäre es nach  
ha. Ansicht sinnvoller, die Hauptveranlagung auf den 1. Jänner  
1988 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1989 zu verlegen und zur Teil-  
abdeckung des Einnahmementganges analog zu den Jahren 1977, 1980

und 1983 mit Hilfe eines Abgabenänderungsgesetzes ab 1. Jänner 1986 eine weitere pauschalierte Anhebung der Einheitswerte von mindestens 50 % auf den Wert 1973 vorzunehmen. Durch die Maßnahme würde sich der obbezeichnete jährliche Verlust auf ca. 250 Mio. S verringern.

Da aus jahrelanger Erfahrung ha. ferner bekannt ist, daß die Bodenwerte stets an der unteren Grenze des Verkehrswertbandes angesetzt wurden, werden im Zusammenhang mit dem im § 53 a Bewertungsgesetz gleichfalls eher niedrig angesetzte Neubaukosten die Einheitswerte zum Hauptfeststellungszeitpunkt relativ gering angesetzt sein und dann noch über die Zeit der nächsten Hauptfeststellungsperiode gleichbleiben. Die Spanne zwischen den Verkehrswerten und den Einheitswerten wird also noch weiter auseinanderklaffen, was schließlich zu einem unvertretbaren Ergebnis führen würde.

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Z 3 Vermögensteuergesetz würde zu einer steuerlichen Mehrbelastung der Wiener Stadtwerke - Gaswerke führen. Da es aus finanzpolitischen sowie firmenpolitischen Gründen gelegentlich notwendig ist, Beteiligungen an anderen Firmen zu erwerben, erscheint es nicht plausibel, diese Beteiligungen nicht zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens zu zählen.

Gemäß dem Statut der Wiener Stadtwerke besteht die Verpflichtung zur kostendeckenden Verrechnung des Erdgasverkaufes. Jede Steuererhöhung würde somit im entsprechenden Ausmaß die Gaspreise beeinflussen und müßte somit von den Gaskonsumenten getragen werden. Da die Preiskalkulationen anderer Unternehmen der öffentlichen Versorgung eine ähnliche Basis haben, wäre gemäß der Steuerinzidenz die gesamte Steuertraglast bei den Konsumenten. Es würde somit eine zusätzliche Besteuerung von Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften gehören

und deren Unternehmenspolitik nicht gewinnorientiert ist, erfolgen, die jedoch abzulehnen ist, da dies zu einer Verteuerung der abzusetzenden Güter führen müßte.

Eine Angleichung der Besteuerung wäre nur dann als angebracht anzusehen, wenn Unternehmen wirklich in direkter Konkurrenzsituation mit privatwirtschaftlichen Unternehmen stehen oder ein wesentlicher Teil des Vermögens aus betriebszweckfremden Beteiligungen besteht.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Senatsrat